

## **Programm zur Entwicklung und Erschließung der Künste (PEEK)**

### **Abweichungen von den allgemeinen Prinzipien des Entscheidungsverfahrens**

#### **Antragseingang**

Grundsätzlich wie in den Allgemeinen Prinzipien des Entscheidungsverfahrens dargestellt.

Anträge können im Rahmen von PEEK entsprechend der jährlich bekannt gegebenen Einreichfrist und den entsprechend aktuellen „Antragsrichtlinien für das Programm zur Entwicklung und Erschließung der Künste (PEEK)“ beim FWF eingereicht werden.

#### **Begutachtung**

Grundsätzlich wie in den Allgemeinen Prinzipien des Entscheidungsverfahrens dargestellt. Die Auswahl erfolgt auf kompetitiver Basis im Rahmen des verfügbaren Budgets. Das pro Ausschreibung zur Verfügung stehende Förderungsvolumen bestimmt die Anzahl der förderbaren Projekte.

Anträge können mit weniger Gutachten, als nach der Antragshöhe notwendig, zur Ablehnung vorgeschlagen werden, wenn aufgrund des/der vorliegenden Gutachten klar ist, dass das Projekt abzulehnen ist. Dem muss der PEEK Beirat zustimmen.

Verfahren:

- Einbringen des Antrags beim FWF durch die Projektleitung;
- Formale Prüfung durch das Büro des FWF;
- Begutachtung der Anträge durch den Beirat in Zusammenarbeit mit internationalen GutachterInnen;
- Förderungsempfehlung durch den PEEK-Beirat aufgrund der eingeholten Gutachten;

#### **Entscheidung und Gewährung der Förderung**

Grundsätzlich wie in den Allgemeinen Prinzipien des Entscheidungsverfahrens dargestellt.

Die Entscheidung über die Förderung trifft das FWF-Kuratorium aufgrund der Förderungsempfehlungen des Programmbeirates.